

NEUES EUROPÄISCHES MARKENRECHT: AUS GEMEINSCHAFTSMARKE WIRD UNIONSMARKE

1. Gemeinschaftsmarke wird zur Unionsmarke

Eine Unionsmarke kann beim EUIPO in Alicante, Spanien, angemeldet werden. Sie dient – wie eine nationale Marke – dazu, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von anderen zu unterscheiden. Der Inhaber einer Marke kann grundsätzlich allen anderen Personen die Verwendung der Marke untersagen.

2. Europaweiter Markenschutz mit nur einer Markenmeldung

Mit der Registrierung einer Unionsmarke erlangt der Markeninhaber **Markenschutz** für **alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**, ohne in jedem einzelnen Land gesondert eine Marke anmelden zu müssen. Die Unionsmarke ist daher insbesondere auch für Start-Up's sowie für kleine und mittlere Unternehmen eine attraktive und kostengünstige Möglichkeit, europaweit Markenschutz zu erlangen. Dadurch können beispielsweise Unternehmens- oder Produktbezeichnungen, Logos oder Werbeslogans mit vergleichsweise geringem Aufwand europaweit geschützt werden. Mit der neuen Unionsmarkenverordnung wurden unter anderem die an das Amt zu entrichtenden Gebühren neu geregelt und zum Teil gesenkt.

3. Änderungen für bestehende Unionsmarken (vormals: Gemeinschaftsmarken)

Sofern Sie bereits über eine Unionsmarke verfügen, sollte geprüft werden, ob durch die nunmehr in Kraft getretenen Änderungen die Notwendigkeit besteht, das **Waren- und Dienstleistungsverzeichnis** Ihrer Marke **anzupassen**.

Die Waren und Dienstleistungen, für welche eine Marke geschützt ist, sind nunmehr viel konkreter und detaillierter zu benennen. Markenschutz besteht nur noch für jene Waren und Dienstleistungen, die eindeutig vom Wortlaut der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthaltenen Begriffe umfasst sind. Sind die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der registrierten Marke enthaltenen Begriffe zu allgemein und zu vage, besteht das Risiko, dass einzelne Waren oder Dienstleistungen, die in dieselbe Klasse fallen, vom Markenschutz nicht umfasst sind.

4. Einschränkung des Schutzzumfanges vermeiden

Für bestehende, bereits registrierte Marken, deren Waren- und Dienstleistungsverzeichnis lediglich aus den Überschriften einzelner Klassen besteht, ohne dass die Waren und Dienstleistungen im Detail aufgelistet sind, und die vor dem 22.06.2012 angemeldet wurden, wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Inhaber einer derartigen Marke können **bis spätestens 24. September 2016** durch eine an das

EUIPO abzugebende **Erklärung** eine **Reduzierung des Schutzzumfangs vermeiden**, indem sie die von den allgemeinen in der Überschrift genannten Begriffen umfassten Waren und Dienstleistungen konkretisieren.

Wir empfehlen daher allen Inhabern von Unionsmarken (vormals Gemeinschaftsmarken), die vor dem 22.06.2012 angemeldet wurden, das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ihrer Marke dahingehend zu prüfen, ob alle Waren oder Dienstleistungen, für welche Schutz benötigt wird, auch tatsächlich von den im Verzeichnis genannten Begriffen umfasst sind. Sofern dies nicht der Fall ist, ist gegebenenfalls innerhalb der genannten Frist eine klarstellende Erklärung an das EUIPO empfehlenswert.

5. Regelmäßige Prüfung bestehender Marken

Generell empfehlen wir Markeninhabern, ihre registrierten Marken von Zeit zu Zeit dahingehend zu überprüfen, ob der Schutzzumfang der Marken die aktuellen geschäftlichen Aktivitäten noch ausreichend abdeckt.

Insbesondere bei

- Neueinführung oder Änderungen von Produkt- oder Unternehmensbezeichnungen,
- Neueinführung oder Relaunch von Produkten, Werbekonzepten, Logos oder sonstigen Kennzeichen,
- Ausdehnung des Produktsortiments oder des Dienstleistungsangebotes,
- Ausdehnung der geschäftlichen Aktivitäten auf weitere Länder,

ist oftmals eine Ausdehnung der bestehenden Markenrechte bzw. Neuregistrierung von Marken erforderlich, um weiterhin über ausreichenden markenrechtlichen Schutz zu verfügen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihres bestehenden Markenportfolios und Ihrer Warenverzeichnisse und stehen wir Ihnen in sämtlichen markenrechtlichen Belangen gerne zur Verfügung.

[RAA Mag. \(FH\) Mag. Florian Pum](#)
[RA Dr. Bernhard Steindl](#)
[RA DDr. Alexander Hasch](#)